

Förderverein der Grundschule am Elbbach e.V.

Schulgässchen 2-3, 65589 Hadamar, T: +49.6433.3278, niederhadamar@schulen-lm-wel.de



Satzung des Fördervereins der Grundschule am Elbbach



(vom 15.01.1997, geändert am 16.05.2000, am 29.09.2003, am 13.11.2014 und am 11.12.2017)

Präambel

Grundlage dieser Satzung ist der Erlass des Hessischen Kultusministeriums vom 05.10.1981 „Elternspende zur Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit an öffentlichen Schulen“ (Amtsblatt 1981, S. 771f.)

§ 1 Name, Geschäftsjahr, Sitz

Der Verein führt ab dem 13.11.2014 den Namen „Förderverein der Grundschule am Elbbach“.

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr. Der Sitz des Vereins ist Hadamar/ Niederhadamar. Der Verein ist unter dem Namen „Förderverein der Grundschule Niederhadamar“ im Vereinsregister des Amtsgerichts Hadamar unter VR 1266 eingetragen.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO 1977) und zwar die ideelle und materielle Förderung der Unterrichts- und Erziehungsarbeit der Grundschule am Elbbach im Zusammenwirken von Eltern und Schule, insbesondere durch:
 - a. die Förderung der Erziehung und Bildung überwiegend durch Anschaffung von Lehr- und Lernmitteln, zu deren Anschaffung der Schulträger bzw. das Land Hessen gesetzlich nicht verpflichtet ist bzw. die der Schule zugewiesenen Mittel nicht ausreichen.
 - b. die Pflege der Beziehung zwischen Elternhaus und Schule.
 - c. die Vertretung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
 - d. die Organisation und die Durchführung der Nachmittagsbetreuung und der AG's.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Interessen.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch verhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Vorstandsmitglieder können für die Vorstandstätigkeit eine von der Mitgliederversammlung festzusetzende pauschale Tätigkeitsvergütung von bis zu 720 € im Jahr erhalten.
4. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei der Aufhebung des Vereins weder Geld- noch Sacheinlagen zurück. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Kreis Limburg-Weilburg, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung von Bildung und Erziehung an der Grundschule am Elbbach zu verwenden hat.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden, d. h. es können auch Personen beitreten, die nicht der Schulgemeinde angehören.
2. Die bestehende Personenmitgliedschaft wird in eine Familienmitgliedschaft geändert. Jede in der Jahreshauptversammlung anwesende Familie ist zur Abgabe von 2 Stimmen berechtigt.

3. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund eines unterschriebenen Aufnahmeantrages. Durch die Abgabe des ordnungsgemäß unterschriebenen Aufnahmeantrages erkennt der/ die Antragsteller/ in die Satzung des Vereins an.
4. Die Mitgliedschaft erlischt:
 - a. durch die Kündigung seitens des Mitglieds schriftlich gegenüber dem Vorstand vier Wochen vor Quartalsende.
 - b. durch Tod des Mitglieds
 - c. durch Ausschluss eines Mitglieds aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes.

§ 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand.
2. die Mitgliederversammlung.

§ 5 Der Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

1. dem/ der 1. Vorsitzenden,
2. dem/ der 2. Vorsitzenden,
3. aus dem/ der Kassenverwalter/in, wegen der komplexen Aufgabe kann dieses Amt von zwei Personen ausgeübt werden.
4. dem/ der Schriftführer/in
5. dem/ der Beisitzer/ in aus dem Schulleitungspersonal
6. dem/ der Beisitzer/ in aus dem Betreuungspersonal

Alle Vorstandsmitglieder sind voll stimmberechtigt.

Die Mitglieder des Schul- und des Betreuungskollegiums sind Kraft ihres Amtes korrespondierende Mitglieder und können auf Wunsch an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung jeweils für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zu einer Neuwahl im Amt. Die Wahlen erfolgen auf Antrag in schriftlicher und geheimer Form, wenn dies gewünscht wird. Eine Wiederwahl ist zulässig. Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins.

Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden, im Verhinderungsfall seinem Stellvertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied gemeinschaftlich.

§ 6 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Der Termin und die Tagesordnung werden durch den Vorstand spätestens in der Woche vorher im Mitteilungsblatt der Stadt Hadamar und/ oder in der Nassauischen Neuen Presse (NNP) veröffentlicht. Die Mitgliederversammlung entscheidet in den ihr in der Satzung zugewiesenen Fällen mit der Mehrheit der erschienenen und zur Zeit der Abstimmung anwesenden Mitglieder. Ihr obliegt insbesondere die Entgegennahme des Geschäftsberichts sowie die Genehmigung der Jahresrechnung. Die Versammlung wird vom Vorsitzenden geleitet. Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll ist von dem/ der Vorsitzenden und dem/ der Schriftführer/ in zu unterzeichnen. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind von dem/ der Schriftführer/ in zu protokollieren und innerhalb des Vereins zu veröffentlichen.

§ 6.1 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss von ihm einberufen werden, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder einen schriftlich begründeten Antrag stellt oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.

§ 7 Satzungsänderung

Anträge auf Änderung der Satzung können vom Vorstand oder von mindestens $\frac{1}{4}$ der Mitglieder gestellt werden. Dem Antrag ist statt zu geben, wenn eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienen Mitglieder zustimmt.

§ 8 Beiträge

Beiträge werden jährlich durch Einzugsermächtigung oder per Rechnung durch den/ die Kassenverwalter/ in erhoben.

§ 9 Geheimhaltung der Spenden

Zuwendungen aus der Schulgemeinde müssen gegenüber Schulleitung, Lehrpersonen, sonstigen Schulbediensteten und Schüler/ innen geheim gehalten werden, sofern nicht eine dieser Personen zwangsläufig als Vorstandsmitglied des Fördervereins von einer solchen Spende Kenntnis erhält.

§ 10 Verwaltung der Geld- und Sachmittel

Die Beiträge und Geldspenden werden von dem/ der Kassenverwalter/ in verwaltet. Über die Beiträge und das Spendenaufkommen verfügt ein Bewilligungsausschuss. Diesem gehören neben den Vorstandsmitgliedern der/ die Schulleiter/ in bzw. dessen/ deren Stellvertreter/ in an. Der Bewilligungsausschuss ist beschlussfähig, wenn zumindest der/ die Vorsitzende, der/ die Kassenverwalter/ in und der/ die Schulleiter/ in bzw. dessen/ deren Stellvertreter/ in anwesend sind. Vorsitzende/ r des Bewilligungsausschusses und des Fördervereins sind identisch. Der Bewilligungsausschuss beschließt in einfacher Mehrheit. Er legt dem Förderverein alljährlich die Abrechnung vor und berichtet über die Verwendung der Spenden und Beiträge. Aus den Einnahmen beschaffte Gegenstände werden gekennzeichnet und der Schule als Dauerleihgabe überlassen. Der/ die Schulleiter/ in hat die Gegenstände, soweit sie nicht dem laufenden Verbrauch dienen, zu inventarisieren.

§ 10.1 Betreuung und AG' s

Der Förderverein ist für die Durchführung der Betreuung und der AG' s verantwortlich. Alles Weitere, wie Beiträge, Löhne und Honorare regelt die Geschäftsordnung.

§ 11 Der/ die Kassenverwalter/ in und seine/ ihre Aufgaben

Der/ die Kassenverwalter/ in führt das Kassenbuch und die Belegsammlung. Er bzw. sie stellt die Quittungen für dem Verein geleistete Zuwendungen aus. Zahlungen erfolgen auf Anweisung des/ der Vorsitzenden. Der/ die Kassenverwalter/ in darf nicht dem in § 9 genannten Personenkreis angehören.

§ 12 Prüfung der Kassenunterlagen

1. Die Prüfung erfolgt jeweils zum Ende eines Schuljahres oder per Monatsultimo des der Mitgliederversammlung vorangehenden Monats durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Personen. Sie berichten der Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassen- und Belegprüfung. Als Prüfer/ innen scheidet die Vorstandsmitglieder des Fördervereins sowie Mitglieder des Bewilligungsausschusses aus.
2. Sämtliche Kassenunterlagen sind für den Zeitraum von mindestens sieben Jahren aufzubewahren. Vor Vernichtung der Unterlagen, die durch den/ die Kassenverwalter/ in und die beiden Kassenprüfer/ innen erfolgt, ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem/ der Vorsitzenden des Fördervereins mit zu unterzeichnen ist.

§ 13 Auflösung des Fördervereins

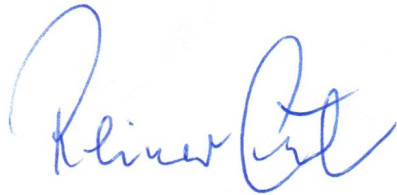
Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

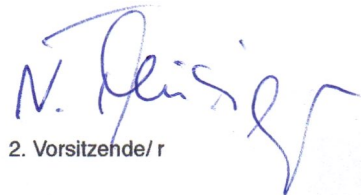
1. Der Förderverein hat dafür Sorge zu tragen, dass alle Erziehungsberechtigten neu eingeschulter Schüler/innen zeitnah über die Existenz des Fördervereins und dessen in der Satzung definierten Aufgaben und Ziele informiert werden.
2. Schulleitung und Lehrerkollegium ist Kenntnis von dieser Satzung zu geben.
3. Diese Satzung wurde von der Gründungsversammlung am 15.01.1997 beschlossen und gemäß den Beschlüssen der Mitgliederversammlungen vom 16.05.2000, vom 29.09.2003 dem 13.11.2014 geändert und dem 11.12.2017 gemäß der Vorgabe vom FA korrigiert. Sie tritt mit diesem Tag in Kraft.

Hadamar/ Niederhadamar, den 11.12.2017

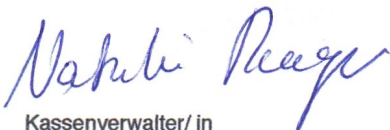
Der Vorstand:



1. Vorsitzende/ r



2. Vorsitzende/ r




Kassenverwalter/ in



Schriftführer/ in



1. Beisitzer/ in



2. Beisitzer/ in